

Verschönerungsverein-Schwalbach am Taunus e.V.



SATZUNG

(In der von der Mitgliederversammlung am 20. Februar 2013 genehmigte Fassung)

§ 1

Der Verschönerungs-Verein Schwalbach am Taunus, (e. V.) mit Sitz in 65824 Schwalbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, durch seine Tätigkeit

- zur Verschönerung des Stadtbildes,
- zur Pflege von Denkmälern und Wahrzeichen sowie
- zur Erhaltung und Aufwertung von Anlagen, Grünflächen und Wanderwegen beizutragen.

Der Satzungszweck wird durch Eigeninitiativen sowie durch Mitarbeit bei städtischen Projekten, im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung, verwirklicht.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder können werden natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Satzungszwecke unterstützen wollen. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Ankündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere, wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt. Ferner wird ausgeschlossen, wer mit dem Mitgliederbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, obwohl er zur Zahlung aufgefordert worden ist.

§ 5

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm dazu die notwendigen Auskünfte zu geben.

§ 6

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Jahresbeitrages, der jeweils im ersten Quartal zu leisten ist. Die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt in der Mitgliederversammlung.

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Gesetzlicher Vertreter des Verschönerungs-Verein i. S. d. § 26 BGB ist der Vorstand. Der Vorsitzende des Vorstands und der stellvertretende Vorsitzende vertreten je allein, die übrigen Vorstandsmitglieder nur gemeinsam mit allen anderen Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Der stellvertretende Vorsitzende handelt nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und berichtet ihm nach Beendigung der Verhinderung.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden

- dem stellvertretenden Vorsitzenden dem ersten Schriftführer
- dem zweiten Schriftführer
- dem ersten Kassenverwalter
- dem zweiten Kassenverwalter
- und bis zu 5 Beisitzern

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch nach Ablauf ihrer Amtsdauer so lange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Endet das Amt eines gewählten Vorstandsmitglieds während seiner Amtsperiode, so erfolgt eine Ersatzwahl bis zum Ende der laufenden Wahlperiode in der nächsten Mitgliederversammlung.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen erfolgen in der Regel schriftlich, aber mindestens 8 Tage vorher. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand hat unter anderen folgenden Aufgaben:

- Er hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der nach § 1 dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung zu erledigen und
- die Einsetzung von Ausschüssen zu übernehmen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Sie findet in der Regel im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angaben der Verhandlungsgegenstände beantragt.

Die Mitgliederversammlungen sind zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (Ausgenommen Abstimmung nach §§ 11 bis 13.) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Kassenbericht
- c) Bericht des Rechnungsprüfers
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes
- f) Wahl der Mitglieder des Vorstands
- g) Wahl eines Rechnungsprüfers, der nicht Mitglied des Vorstands ist, für jeweils 1 Jahr
- h) Behandlung von Anträgen

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 11

Änderungen der Satzung durch die Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 30 Tagen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§ 9 der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

§ 13

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Schwalbach am Taunus zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- a) über Änderung solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
 - b) über Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks
- sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.